OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852208/7/HW**

Datum: **Linz, 1. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 30.01.2026, GZ: BHLLGE-2026-11889/TS, betreffend Feststellung der individuellen Befähigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 12.01.2026 stellte der Beschwerdeführer („Bf") einen Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung für das Gewerbe Kälte- und Klimatechnik (Handwerk).

I.2. Die Behörde holte eine Stellungnahme der Wirtschaftskammer ein, welche unter anderem wie folgt lautet:
„Hr. A__ übermittelt eine Teilnahmebestätigung für den Lehrgang Kältetechnik […], ein F-Gase-Zertifikat sowie einige Nachweise über kürzere Seminare. Die übermittelten Ausbildungsnachweise sind hinsichtlich Dauer und Inhalt nicht mit der Absolvierung einer Lehre vergleichbar.
Weiters werden Dienstzeugnisse […] übermittelt. […] Eine leitende Stellung im Sinne der GewO (bzw. eine vergleichbare Position) wird mit den Zeugnissen nicht dokumentiert.
Da der Gesetzgeber selbst bei vorherigem Abschluss einer facheinschlägigen Berufsausbildung einen Gewerbezugang auf Basis einer (wenn auch langjährigen) fachlichen Tätigkeit nicht vorsieht, kann die Absolvierung einiger Kurse in Verbindung mit der dargestellten fachlichen Tätigkeit nicht den Maßstab der Zugangsverordnung erfüllen."

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wird festgestellt, dass der Bf die individuelle Befähigung für das Gewerbe „Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)" nicht besitzt.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird in Ergänzung zu Punkt I. folgender Sachverhalt festgestellt:

Zum Nachweis der Befähigung wurden vom Bf folgende Belege vorgelegt (vom Bf vorgelegte Unterlagen):
☐ Personal-Zertifikat vom 26.03.2012, in dem bestätigt wird, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Kategorie I des Anhanges der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 entsprechend den angeführten Rechtsakten nachgewiesen sind
☐ Lebenslauf
☐ Dienstzeugnis der C__, in welchem bestätigt wird, dass der Bf von 10.04.2017 bis 26.04.2024 im Unternehmen beschäftigt war, wobei als Servicetechniker in den Gewerken Klima-, Kälte-, Wärmepumpen- und Elektrotechnik sein Aufgabengebiet folgende Tätigkeiten umfasste:

- Selbstständige Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur von Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen
- Arbeiten an Kältemittelkreisläufen, inkl. Dichtheitskontrollen
- Umgang mit Kältemitteln gemäß EU-F-Gase-Verordnung

- Fehlersuche, Störungsbehebung, Umbauten und Sanierungen
- Technische Verantwortung für Serviceeinsätze und Anlagen
- Kundenberatung, Einweisung und Dokumentation

☐ Dienstzeugnis der D__, im welchem bestätigt wird, dass der Bf in der Zeit vom 03.03.2014 bis zum 30.03.2017 im Unternehmen als Klimaanlagentechniker/Obermonteur beschäftigt war, wobei zu Aufgaben des Bf insbesondere die Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur von Klima- und Lüftungsanlagen gehörten, und der Bf als Obermonteur Verantwortung für die Koordination der Montagearbeiten sowie für die fachliche Anleitung der ihm zugeteilten Mitarbeiter übernahm

☐ GISA-Auszug, aus dem sich ergibt, dass der Bf seit 27.07.2023 Inhaber des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" ist, und eine Erklärung des Bf zu seiner Tätigkeit im Rahmen des Einzelunternehmens

☐ Teilnahmebestätigung (betreffend den Zeitraum 13.11.2009 bis 06.03.2010) betreffend den Besuch der Veranstaltung „Grundlagen der Kältetechnik" mit einer Veranstaltungsdauer von 160 Trainingseinheiten

☐ Teilnahmebestätigung (betreffend den Zeitraum 13.11.2009 bis 19.03.2010) betreffend den Besuch der Veranstaltung „Grundlagen der Kältetechnik" mit einer Veranstaltungsdauer von 160 Trainingseinheiten

☐ Teilnahmebescheinigung betreffend die Teilnahme an einer Schulung bei C__ mit dem Thema E__, Kompaktgaswarngeräte 0-6V/4-20mA, GW 11 Z - GW 20 Z-R-DK+HR-1-0-6V/4-20mA, 19"- Einschubtechnik GW 21/11 ER-DK 0-6V/4-20mA in Verbindung mit Halbleitermessfühlern, elektrochemischen Messfühlern, Infrarot-Messfühlern, Wärmetönungsmessfühlern

☐ Kursbesuchsbestätigung vom 21.02.2024 betreffend den Workshop MEHITS W3000 (Carel) + W3000X (Siemens) mit einer Dauer von 8 Stunden

☐ Kursbesuchsbestätigung vom 23.03.2023 betreffend MSR-Workshop mit einer Dauer von 16 Stunden

☐ Kursbesuchsbestätigung vom 23.03.2023 betreffend MSR-Kurs mit einer Dauer von 16 Stunden

☐ Kursbesuchsbestätigung vom 07.02.2023 betreffend den Kurs Hydraulik für Kältetechniker mit einer Dauer von 4,5 Tagen

☐ Dienstzeugnis der F__., in welchem bestätigt wird, dass der Bf von 05.11.2007 bis 28.02.2014 als Servicetechniker für Wartung und Reparaturen sowie Lüftungs- und Klimaanlagenmonteur beschäftigt war.

Im Verfahren wurde vom Bf auch die Unterlage „Ergänzende Tätigkeitsbeschreibung" vorgelegt, in welcher der Bf insbesondere Folgendes ausführt (vom Bf vorgelegte Unterlage):

„Ich bin seit dem Jahr 2007 durchgehend im Bereich der Kälte- und Klimatechnik tätig und habe in dieser Zeit umfassende praktische Erfahrung in der Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Reparatur von Klima- und Kälteanlagen erworben.

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit habe ich insbesondere folgende Arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich durchgeführt:
- Installation von Klimaanlagen (Split-, Multi-Split- und VRF-Systeme)
- Verlegung und Anschluss von Kältemittelleitungen
- Durchführung von Druckproben und Dichtheitsprüfungen
- Evakuierung von Kältekreisläufen
- Befüllung von Anlagen mit Kältemittel gemäß Vorschriften
- Inbetriebnahme von Kälte- und Klimaanlagen
- Durchführung von Wartungsarbeiten und Serviceeinsätzen
- Fehlerdiagnose und eigenständige Störungsbehebung an bestehenden Anlagen
- Lecksuche und Reparatur von Kältemittelkreisläufen

Im Zuge meiner Tätigkeit als Obermonteur war ich zusätzlich für die Koordination von Montagearbeiten sowie die fachliche Anleitung von Mitarbeitern verantwortlich.
Als Servicetechniker habe ich Einsätze großteils selbstständig durchgeführt, eigenverantwortlich Fehler analysiert und behoben sowie Kunden betreut.
Im Rahmen meiner Tätigkeit bei der C__ war ich insbesondere für die Betreuung eines größeren gewerblichen Kunden verantwortlich. Dabei handelte es sich um die H__, deren Filialen ich in den Regionen Oberösterreich und Salzburg betreut habe.
Ich war hierbei eigenständig für die Abwicklung der Arbeiten zuständig, beginnend bei der technischen Beurteilung und Angebotserstellung bis hin zur Durchführung, Inbetriebnahme und abschließenden Kontrolle der Anlagen. Die Arbeiten wurden von mir eigenverantwortlich organisiert und durchgeführt.
Diese Tätigkeit umfasste somit nicht nur reine Montagetätigkeiten, sondern auch die selbstständige Koordination, technische Umsetzung sowie die direkte Abstimmung mit dem Kunden.
Ergänzend ist festzuhalten, dass ich im Jahr 2010 den Lehrgang ‚Grundlagen der Kältetechnik` am WIFI absolviert und die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt habe. Auf dieser Grundlage wurde mir ein F-Gase-Zertifikat ausgestellt, welches zum Arbeiten an Kältemittelkreisläufen berechtigt.
Die Erlangung dieses Zertifikats setzt sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Fähigkeiten voraus und bestätigt, dass ich die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für den sicheren Umgang mit Kältemitteln erfülle.
Seit 27.07.2023 führe ich ein eigenes Einzelunternehmen im Bereich Planung und Verkauf von Klima- und Wärmepumpenanlagen und wende meine technischen Kenntnisse laufend in der Praxis an."

Der Bf verfügt über keinen Lehrabschluss (Angaben in VH).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen sowie den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 19 GewO 1994 ist unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 GewO 1994 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn der nach § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis

nicht erbracht werden kann und wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Beim individuellen Befähigungsnachweis im Sinne des § 19 GewO 1994 wird der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind (VwGH 21.01.2014, 2013/04/0180). Die Beurteilung, ob durch diese sonstigen Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen (VwGH 18.03.2015, Ro 2014/04/0035).

III.2. Nach der Kälte- und Klimatechnik-Verordnung ist durch die im Folgenden angeführten Belege die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Kälte- und Klimatechnik (§ 94 Z 37 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:
1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges, deren/dessen schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich Maschinenbau oder Verfahrenstechnik liegt, und
b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
4. Zeugnis über eine ununterbrochene, mindestens sechsjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
5. Zeugnisse über
a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
6. Zeugnisse über
a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden, und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens vierjährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder

7. Zeugnisse über
a) eine ununterbrochene, mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbständiger und
b) eine mindestens fünfjährige einschlägige Tätigkeit als Unselbständiger oder
8. Zeugnisse über
a) die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, und
b) eine nachfolgende ununterbrochene, mindestens fünfjährige fachspezifische Tätigkeit in leitender Stellung (§ 18 Abs. 3 GewO 1994).

III.3. Im vorliegenden Fall wurden vom Bf keine Zeugnisse betreffend Ausbildungen gemäß Z 2 lit a (Abschluss einer Studienrichtung oder eines Fachhochschul-Studienganges), Z 3 lit a (Besuch einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt), Z 5 lit a (Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt), Z 6 lit a (Abschluss einer mindestens zweijährigen staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution als vollwertig anerkannten Ausbildung, durch die schwerpunktmäßig die für das Handwerk spezifischen Qualifikationen vermittelt werden) oder Z 8 lit a (Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kälteanlagentechniker oder in einem mindestens zweijährig verwandten Lehrberuf oder den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule, deren Ausbildung im Bereich Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt) Kälte- und Klimatechnik-Verordnung vorgelegt. Mit den vorliegenden Unterlagen wird vom Bf auch keine Ausbildung nachgewiesen, welche zu den in der gegenständlichen Zugangsverordnung in Z 2 lit a, Z 3 lit a, Z 5 lit a, Z 6 lit a bzw. Z 8 lit a genannten Ausbildungen als „gleichwertig" anzusehen wäre. Aus den vom Bf vorgelegten Aus- bzw. Weiterbildungszeugnissen (insbesondere der Bestätigung betreffend die Veranstaltung „Grundlagen der Kältetechnik", dem Personal-Zertifikat vom 26.03.2012 und den weiteren Bestätigungen bzw. Bescheinigungen) lässt sich das Vorliegen der für die begehrte Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht ableiten. Zu den vom Bf vorgelegten Dienstzeugnissen bzw. den Ausführungen des Bf betreffend seine bisherigen Tätigkeiten ist zunächst auszuführen, dass keine Zeugnisse über eine einschlägige Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter (vgl. dazu auch § 18 Abs. 3 GewO 1994) gemäß Z 4, Z 5 lit b, Z 6 lit b bzw. Z 7 lit a Kälte- und Klimatechnik-Verordnung vorgelegt

wurden bzw. eine solche Tätigkeit verfahrensgegenständlich nicht belegt ist. Insbesondere ist die Führung eines Einzelunternehmens (auch im Bereich Planung und Verkauf von Klima- und Wärmepumpenanlagen) im Rahmen der Ausübung des Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent" nicht als einschlägige Tätigkeit als Selbständiger im Sinne der Kälte- und Klimatechnik-Verordnung anzusehen. Mit den vom Bf vorgelegten Dienstzeugnissen wird vom Bf zwar eine mehrjährige fachliche Tätigkeit belegt und es geht aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen auch hervor, dass der Bf unter anderem auch Verantwortung für die Koordination von Arbeiten sowie für die fachliche Anleitung von zugeteilten Mitarbeitern übernahm. Dass der Bf eine einschlägige Tätigkeit in leitender Stellung im Sinne der GewO 1994 ausgeübt hätte (bzw. Tätigkeiten des Bf mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung eines Unternehmens verbunden gewesen wären), ist auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse allerdings nicht ersichtlich. Mit den vorliegenden Unterlagen wird auch keine Tätigkeit nachgewiesen, welche zu der in der gegenständlichen Zugangsverordnung genannten einschlägigen Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter als „gleichwertig" anzusehen wäre. Es sei in diesem Zusammenhang im Übrigen auch darauf hingewiesen, dass die Kälte- und Klimatechnik-Verordnung eine fachliche Tätigkeit für sich allein genommen (abgesehen von einer Tätigkeit als Selbständiger oder Betriebsleiter) nicht als Beleg über die fachliche Qualifikation zum Antritt des Handwerks der Kälte- und Klimatechnik anerkennt. Aus den vom Bf nachgewiesenen Tätigkeiten lässt sich – auch in Zusammenschau mit den vom Bf vorgelegten Aus- bzw. Weiterbildungszeugnissen und Erläuterungen – das Vorliegen der für die begehrte Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht ableiten. Es ist gemäß § 19 GewO 1994 Sache des Antragstellers, die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft (vgl. etwa VwGH 26.09.2012, 2012/04/0018). Es kann der belangten Behörde daher im Ergebnis nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Voraussetzungen für die Feststellung der individuellen Befähigung nicht vorliegen. Die Beschwerde ist sohin abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Beurteilung des individuellen Befähigungsnachweises unter Zugrundelegung der Leitlinien des VwGH anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls erfolgte, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger